


Die Nulltoleranz beim Saatgut und deren Hintergründe aus der Praxis

<p>Die Saatzüchter interessiert nur ihr Bereich!</p>	<p>Die Produktion der Lebensmittel umfasst mehrere Bausteine. Die Form der Lebensmittel darf nicht die Folge, sondern muss der Ausgangspunkt für das Saatgut sein</p> <ul style="list-style-type: none"> • NICHT: Die Lebensmittel entstehen durch die Beschaffenheit des Saatgut ... • SONDERN: Das Saatgut hat so zu sein, dass die gewünschten Lebensmittel entstehen! 	<p>Ziel der Produktion: Lebensmittel</p> 
<p>Forderung der Verbraucher und der Lebensmittelbranche: „Nulltoleranz bei Lebensmittel“</p>		

Die Saatzüchter jammern, die Nulltoleranz vom GVO (gentechnisch veränderte Organismen) beim Saatgut nicht mehr einhalten zu können. Der Bauernverband argumentiert, dass schon überall GVO verbreitet ist. Diese Aussagen sind nachweislich falsch, weil nur der Saatzüchter Pioneer kontaminiertes Saatgut auslieferte. Dieser Saatgutskandal wird als Vorwand benutzt, um die generelle Aufhebung der Nulltoleranz bei Saatgut durchzusetzen. **Ziel muss aber die Nulltoleranz bei Lebensmittel als Endprodukt bleiben. Alles andere hat sich unterzuordnen.**

Was bedeutet ein GVO-Schwellenwert für Saatgut:

- Dieser Wert legt fest, wie hoch der Anteil genveränderter Körner im Saatgut sein darf, um es immer noch als „Naturaatgut“ zu bezeichnen. Ein Beispiel von 0,1 % bedeutet, dass bei Mais bis zu 90 GVO-Körner je ha (10.000 m² Acker) enthalten sein dürfen. Im Durchschnitt also je 10 x 10 m eine blühende GVO-Pflanze. (Raps 3 x 3 m, Getreide 2 x 2 m). Dies wäre wegen der dauernden Reproduzierbarkeit das Ende gentechnikfreier Produktion, wenn man die bestätigten Pollenflugweiten betrachtet. Ein gesetzlich definierter Schwellenwert würde für alle Früchte, also auch Gemüse gelten.

Warum gibt es bei Futtermittel einen Schwellenwert, nicht aber einen besonderen Schwellenwert für Saatgut:

- Ein GVO-Inhaltswert bei Futter bleibt so, wie er zur Ernte war. Er ändert sich während einer Weiterverarbeitung, Lagerung oder Anwendung nicht mehr. Das heißt, 0,1 % GVO bleibt 0,1 %.
- Ein GVO-Inhaltswert beim Saatgut erhöht sich ab der Blüte einer Pflanze durch Reproduktion. Nach Angaben von Zuchtexperten blüht zudem eine genveränderte Pflanze etwas früher als eine natürliche. Ebenso ist es leicht möglich, früher blühende GVO-Sorten beizumischen. Hierdurch kann der GVO-Anteil sehr schnell von 0,1 % auf mehrere Prozent steigen. Alle genannten Schwellenwerte für GVO im Saatgut lassen sich leicht exakt beimischen, um dem Gesetz noch zu entsprechen. (z.B. **0,01** %).

Die Saatzüchter bestätigen selbst, dass ein Nebeneinander von GVO und Natursaat, also eine Koexistenz, nicht möglich ist:

- Die Saatzüchter geben aufgrund der Anweisung des Verbandes nur die einfache Saatgutbescheinigung heraus, in der sie beschreiben, *dass die Pflanzenzucht auf freiem Feld unter normalem Pollenflug stattfindet und damit ein zufälliges Vorhandensein von GVO nicht auszuschließen ist.* Da aber Pflanzenzucht und die Bewirtschaftung des Landwirts auf der gleichen Welt stattfinden, gilt dies zwangsweise nicht nur für den Saatzüchter, sondern auch für den Landwirt oder Gärtner
- Die Saatzüchter bestätigen damit, dass ein Nebeneinander nicht möglich ist. Würde nämlich der gesetzlich definierte und immer wieder zitierte Mindestabstand für Ackerfrüchte ausreichen, muss das auch bei Saatgut reichen. *Also, wenn ein Grenzwert tauglich ist, kann jeder Züchter das Saatgut frei halten.* Wenn nicht, ist die unkontrollierte Auskreuzung bestätigt und GVO im Saatgut muss verhindert werden.

Die Auskreuzung und Haftung bei der Aussaat von genveränderten Körnern:

- Die Auskreuzung ist nur in eine Richtung möglich. Nur eine genveränderte Pflanze kann eine natürliche gleicher Art verändern, niemals eine natürliche Pflanze eine genveränderte. Das sollte man bei der Haftung bedenken. Ebenso wird Gentechnik damit vom Grundgesetz ausgeschlossen, weil die eigene Freiheit dort endet, wo die Freiheit des Anderen beeinträchtigt wird. Dieser Sicht neigen auch die Verfassungsrichter zu, welche derzeit die Klage des Landes Sachsen Anhalt gegen das Gentechnikgesetz prüfen.

Einheitlich einstudierte, aber falsche Aussagen von Saatzüchtern gegenüber Landwirten und Agrarhändlern:

- „Ich kann die GVO-Freiheit für mein Saatgut nicht bestätigen. Was ist, wenn zwar alle meine Untersuchungen kein GVO anzeigen, aber bei externen Nachuntersuchungen wird GVO gefunden“.
- „Wenn der Landwirt mein geprüftes und als GVO-frei bescheinigtes Saatgut aussät und bei der damit erzeugten Ernte wird GVO festgestellt, bin ich haftbar“.
- Zitat eines Saatgutgiganten aus einer Wirtschaftstagung: *„Es gibt weltweit soviel Widerstand gegen jede neue Genpflanze, dass die einzige Möglichkeit ist, die Kontamination zu fördern. Dann haben die Leute keine Wahl mehr und wir beherrschen die Nahrung und damit die Menschen“.*

Was ist der Unterschied von Nulltoleranz und einem Schwellenwert, z. B. 0,1%:

- Wenn alle eigenen Untersuchungen des Saatzüchters ergeben, dass kein GVO enthalten ist, dann ist das Vorhandensein im Erntegut „zufällig und unvermeidbar“. Das Erntegut ist ein „Futtermittel“ und unterliegt nicht mehr der Saatgutverordnung. Diese Zufälle sind hier abgedeckt und mit Sicherheit sehr unwahrscheinlich und sehr klein, wenn alle Voruntersuchungen des Saatzüchters negativ waren. Die Aussage der Saatzüchter, wonach sie bei Zufallsfunden in Nachuntersuchungen, die bei ihren eigenen Proben nicht entdeckt wurden, haften würden, sind also falsch.
- Angenommen es gilt ein Schwellenwert von 0,1 % GVO. Dann müssen die Untersuchungen nicht einen Wert von 0,0 % einhalten, sondern dürfen max. 0,1 % erreichen, und das Saatgut kann trotzdem als „natürlich“ verkauft werden. Wenn aber bei einer Nachuntersuchung eine Probe einen GVO-Wert leicht über dem Schwellenwert feststellt, hat der Züchter das gleiche Problem wie bei der Nulltoleranz, weil der Effektivwert nur verschoben wurde.
- Im Klartext: Ein Wert NULL birgt für Saatzüchter kein größeres Risiko als ein Wert 0,1 %. Denn egal ob Null oder 0,1 %: Der Saatzüchter muss in jedem Fall beweisen, dass – wenn in der Ernte doch GVO-Spuren über dem Schwellenwert nachweisbar sind - die jeweiligen Spuren zufällig und unvermeidbar waren. Der einzige Unterschied besteht darin, dass der Saatzüchter bei Null diesen Nachweis dadurch führt, dass seine eigenen Tests keine GVO ergaben während er bei 0,1 % den Nachweis dadurch führt, dass maximal Werte von 0,1 % erreicht wurden.

Ist ein Schwellenwert eine Sicherheit für kleine Saatzüchter und Landwirte oder eine Falle:

- Die Praxis bestätigt, dass aus einem kleinen zulässigen GVO-Anteil im Basissaatgut (=Aussaatsware zur Erzeugung des fertigen Saatguts), eine Ernteware von 3 – 5 % (bei Fremdbefruchtung bis 30 %) GVO-Anteil werden kann (siehe Studie Dr. Peter Hamel). Die erzeugte Ernteware ist als Saatgut völlig untauglich und wertlos, trotz der vermeintlichen Schwellenwertlösung.
- Der Schwellenwert ist eine Falle für jeden kleinen deutschen Saatzüchter. Einerseits durch den Aufschaukelungsfaktor, andererseits durch das Lizenzrecht. Naturzüchtung garantiert jedem Züchter die Freiheit seine Zuchtsorte. GVO unterliegt dem Lizenzrecht. Enthält das verkaufsfertige Saatgut GVO-Körner, muss der Züchter Lizenz an den Pateninhaber (internationaler Großkonzern) zahlen. Hohe Saatgutkosten und Monopolisierung sind die Folge - ausgelöst durch legale Kontamination.
- Hebt der Landwirt Ernteware für die Nachsaat auf, sät er absichtlich genverändert an und wird auch lizenzpflichtig. Ein ständiger Saatgutnachkauf ist dann Pflicht.

Welche Lösung wird gefordert - Was ist NULL?

- Die Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Lebensmitteln ist Staatsaufgabe. Grundlage dafür ist sauberes Saatgut, das die Nulltoleranz von GVO bei Lebensmitteln sichert.
- Der Staat muss die ständige Kontrolle des gesamten Saatguts übernehmen und so organisieren, wie den Bereich Futtermittel. Saatgut muss jetzt bereits staatlich anerkannt werden. Hierzu ist der Nachweise der Sortenreinheit, Gesundheit und Keimfähigkeit Vorschrift. Diese Kontrolluntersuchungen bei den staatlichen Stellen müssen um den Faktor GVO erweitert werden.
- Bei allen Saatgutuntersuchungen darf kein GVO enthalten sein. Wenn das die Saatzüchter wissen, tragen Sie entsprechende Sorgfalt. Was in anderen Wirtschaftsbereichen ganz normal ist, muss auch bei Saatgut gelten. Ein Milcherzeuger weiß z.B. auch, dass für Hemmstoffe nur absolut NULL gilt, ohne Kompromisse. Die Einhaltung ist kein Problem, weil man weiß, dass es sein muss.
- Was aber ist NULL? Ähnlich der Futtermittelverordnung 1829/2003 /EG kann man bei GVO-Anteilen, die eventuell bei Nachuntersuchungen im Saatgut gefunden werden, einen Schwellenwert

ansetzen. Der sichere Nachweis für „zufällig oder unvermeidbar“ muss aber sicher gestellt sein (etwa durch unwissenden Pollenflug) und gilt nur bei Nulltoleranz aller Voruntersuchungen. Auf diese Weise ist sicher gestellt, dass ein Saatzüchter keinen Schaden hat, wenn trotz negativer eigener Tests Nachuntersuchung doch noch einen Kontamination ergeben.

- Der hier festzulegende Wert wird aus der Rückrechnung vom Lebensmittel durch Dividieren mit dem Aufschaukelungswert der jeweiligen Pflanzenart, errechnet. Als maximal gilt der „Österreichkodex“

Die Lebensmittelwirtschaft stellt reihenweise auf das neue Kennzeichnungslogo „Ohne Gentechnik“ um. Gentechnikfreies Saatgut ist dafür die Grundlage. Wer dies antastet, wird einen „Tornado“ erleben!

V.i.S.d.P.: Feilmeier Josef, Internationale Arbeitsgruppe Futtermittel NON-GVO, Mitglied im VLOG-Berlin